

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E311

Dienstgebäude:  Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru420

Telefon 030 9025-1521

Fax 030 9025-1670  
intern (925)

Datum 19. November 2018

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Augsburger Straße – U-Bahnlinie U3 – Einbau zweier Aufzüge (A27349)“**

**AZ: IV E3 P 1706**

Antrag der BVG vom 10.07.2017

**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

Internet  
[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de) \*

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

- Postbank Berlin IBAN: DE4710010010000058100
- Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
- Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

- BIC: PBNKDEFFXXX
- BIC: BELADEBEXXX
- BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau von zwei Aufzügen zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Augsburger Straße (U-Bahnlinie U3) mit direkter Verbindung von den beiden Seitenbahnsteigen zum öffentlichen Straßenland der Eislebener Straße und Nürnberger Straße zum Gegenstand.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, menschliche Gesundheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Fläche nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG, Boden nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG, Wasser nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs.1 Nr. 4 UVPG

Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend baubedingt Lärm-, Staub- und Abgasemissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbelastungen durch die Bauarbeiten werden jedoch durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen.

Dauerhaft werden für das Vorhaben ca. 54 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen. Davon entfallen ca. 28 m<sup>2</sup> für die Errichtung der Aufzüge einschließlich Schneefänge auf bereits versiegelten Flächen im öffentlichen Straßenland und 26 m<sup>2</sup> auf die Rasenfläche auf der Mittelinsel der Nürnberger Straße für die Verbreiterung der Straßenfläche. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden werden aufgrund des geringen Umfangs der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen.

Baubedingt wird für die zwei Baugruben ca. 230 m<sup>3</sup> Boden ausgehoben und 5.920 m<sup>3</sup> Grundwasser gefördert und abgeleitet. Somit sind die Schutzgüter Boden und Wasser betroffen, jedoch werden Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Einhaltung der Vorschriften vermieden und durch zusätzliche Auflagen der jeweils zuständigen Bodenschutz- und Wasserbehörde minimiert.

Der U-Bahnhof Augsburger Straße ist als Baudenkmal in die Berliner Denkmalliste eingetragen. Bei diesem Vorhaben sind Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer

Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Plangenehmigung zur „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Augsburger Straße– U-Bahnlinie U3 – Einbau zweier Aufzüge (A27349)“**

Bekanntmachung vom 19. November 2018

SenUVK IV E 3 P1706

Telefon: 9025-1521 oder 9025-0, intern 925-1521

Am 10. Juli 2017 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Einbau zweier Aufzüge zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofes Augsburger Straße der U-Bahnlinie 3 mit direkter Verbindung von den beiden Seitenbahnsteigen zum öffentlichen Straßenland der Eislebener Straße und Nürnberger Straße. Der Einbau der Aufzüge wird auf bereits versiegelten Verkehrsflächen der Nürnberger Straße und Eislebener Straße realisiert. Für die Anpassung der Straßenflächen ist jedoch die Versiegelung von 26 m<sup>2</sup> Rasenfläche der Mittelinsel der Nürnberger Straße erforderlich. Insgesamt werden für das Vorhaben 54 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen. Baubedingt wird für die Baugrube ca. 230 m<sup>3</sup> Boden ausgehoben und 5.920 m<sup>3</sup> Grundwasser gefördert und abgeleitet. Mit dem Einbau der beiden neuen Aufzüge wird ein zusätzliches Element geschaffen, so dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Form der Veränderung des Gesamtbildes des U-Bahnhofes berührt sind.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Gutachten und Pläne) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde